

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 16. August 2019

Inhalt: Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Fünfte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). — Aufhebung der Portugiesischen Katholischen Missionen Freiburg und Singen und Errichtung der Portugiesischen Katholischen Mission Freiburg-Singen. — Personalmeldungen: Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache. — Im Herrn ist verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 74

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I
Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2019 (ABl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für gesetzliche Ansprüche, die auf strafbaren Handlungen oder unerlaubten Handlungen bzw. die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen sowie auf Ansprüche der Beschäftigten auf den gesetzlichen Mindestlohn/Mindestentgelt.“

2. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn sowohl für den Monat September als auch für den Monat Dezember für mindestens einen Tag ein Anspruch auf Tabellenentgelt **bei einem Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2)** besteht. ²Die Zahlung ist auch dann vorzunehmen, wenn die/der Beschäftigte im September und/oder Dezember dem Grunde nach einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld **bei einem Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO (§ 1 Ab-**

satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2) hatte. ³In diesen Fällen ist als Bemessungsgrundlage das fiktive Tabellenentgelt heranzuziehen, das ohne die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz im Monat Dezember gezahlt worden wäre.“

b) Absatz 3a wird gestrichen.

3. In § 22a Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Satz 1 gilt entsprechend, wenn Lehrkräfte aufgrund eines Einsatzes an einer anderen Schulart in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden und eine erneute Einsatzänderung zu einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe führt.“

Artikel II
Änderung der Anlage 5a zur AVO

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Wörter „und nach dem Notfallsanitätergesetz“ angefügt.

b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden,“

c) Die bisherigen Buchstaben b, c, d werden zu den Buchstaben c, d und e.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel III **Änderung der Anlage 7c aa zur AVO**

Die Anlage 7c aa zur AVO (Ordnung zur Regelung der Supervision für kirchliche Beschäftigte in der Erzdiözese Freiburg) vom 6. August 2011 (ABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der letzte Satz gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der genehmigten Supervision wird die Beschäftigte/der Beschäftigte für bis zu maximal zehn Sitzungen im Kalenderjahr von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Teilnahme an einer angeordneten Supervision ist Arbeitszeit. § 8 Absatz 5 AVO findet entsprechende Anwendung.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Kosten

(1) Die Kosten der Teilnahme an einer genehmigten Supervision durch eine externe Supervisorin/einen externen Supervisor werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50 % vom Dienstgeber bezuschusst.

(2) Reisekosten für die Teilnahme an einer genehmigten Supervision werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50 % vom Dienstgeber bezuschusst.

(3) Eine höhere Bezuschussung als die in Absatz 1 und 2 genannte ist im Einzelfall möglich.

(4) Die Reisekosten der/des Beschäftigten bei Teilnahme an einer Teamsupervision sowie an einer angeordneten Supervision trägt der Dienstgeber. Ferner trägt der Dienstgeber die Kosten der Teilnahme an einer Teamsupervision sowie an einer angeordneten Supervision, die durch die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors entstehen.“

Artikel IV **Änderung der Anlage 7c bb zur AVO**

Die Anlage 7c bb zur AVO (Ordnung zur Regelung der Supervision für Lehrkräfte im Religionsunterricht) vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Die genehmigte Supervision ist für bis zu maximal zehn Sitzungen im Schuljahr Arbeitszeit und findet in deren disponiblen Teil statt.“

- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die angeordnete Supervision ist Arbeitszeit und findet in deren disponiblen Teil statt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Schuldekaninnen/Schuldekane vermitteln auf Anfrage der Ratsuchenden aus der Liste der Supervisorinnen/Supervisoren der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Supervision und Organisationsberatung eine Supervisorin/einen Supervisor, die/der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im verfasstkirchlichen Bereich der Erzdiözese Freiburg steht, und organisieren eine geeignete Räumlichkeit. In begründeten Einzelfällen kann die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors genehmigt werden.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Beabsichtigt eine Religionslehrkraft Supervision in Anspruch zu nehmen, führt sie/er mit der Schuldekanin/dem Schuldekan ein Vorgespräch. Danach stellt sie/er über die Schuldekanin/den Schuldekan einen Antrag auf Genehmigung der Supervision für Religionslehrkräfte an das Erzbischöfliche Ordinariat. Die Referatsleitungen der jeweiligen Schulart können eine Stellungnahme abgeben.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– die Supervision durch eine vom Erzbischöflichen Ordinariat ernannte Supervisorin/einen vom Erzbischöflichen Ordinariat ernannten Supervisor (§ 3 Absatz 4 Satz 1) durchgeführt wird und“

- b) Im letzten Spiegelstrich wird der Satz „Die Supervision findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Kosten

(1) Die Kosten der Teilnahme an einer genehmigten Supervision durch eine externe Supervisorin/einen externen Supervisor werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50 % vom Dienstgeber bezuschusst.

(2) Reisekosten für die Teilnahme an einer genehmigten Supervision werden auf Antrag der/des Beschäftigten mit 50 % vom Dienstgeber bezuschusst.

(3) Eine höhere Bezuschussung als die in Absatz 1 und 2 genannte ist im Einzelfall möglich.

(4) Die Reisekosten der/des Beschäftigten bei Teilnahme an einer Team- oder Gruppenberatung sowie an einer angeordneten Supervision trägt der Dienstgeber. Ferner trägt der Dienstgeber die Kosten der Teilnahme an einer Team- oder Gruppenberatung sowie an einer angeordneten Supervision, die durch die Inanspruchnahme einer externen Supervisorin/eines externen Supervisors entstehen.“

Artikel V

Neufassung der Anlage 10 zur AVO

Die Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung) vom 25. Juni 2002 (ABl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (ABl. S. 396), wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung (Anlage 10 zur AVO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstgeber Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands sind (§ 31 Buchstaben a, e und f AVO).

(2) Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

§ 2 Versicherungspflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1, für die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) Versicherungspflicht besteht, sind durch ihre Dienstgeber bei der KZVK zum Zwecke der Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu versichern.

§ 3 Versicherung

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK, indem er die nach der Satzung der KZVK versicherungspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort anmeldet. Mit Ende der Versicherungspflicht meldet der Dienstgeber die Versicherte/den Versicherten bei der KZVK ab.

(2) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung ergibt, gelten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Versicherung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausschließlich die Bestimmungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse und ihrer Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Freiwillige Versicherung

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

(2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.

(3) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§ 5 Beiträge

(1) Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt und ist vom Dienstgeber einschließlich des vom Beschäftigten getragenen Anteils an die Zusatzversorgungskasse abzuführen. Bis zu einem Beitragssatz von 5,2 v. H. trägt der Dienstgeber den Beitrag allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte durch einen Beitragsanteil vom Dienstgeber und zur Hälfte durch einen Beitragsanteil vom Beschäftigten getragen. Diesen behält der Dienstgeber vom Bruttoarbeitsentgelt ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat.

(2) Der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Sind die persönliche Beteiligung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen bestehen,

ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(3) Der Anspruch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(4) Der Anspruch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der KZVK dies nicht ausdrücklich vorsieht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Versorgungsanspruch

Der Versorgungsanspruch der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters oder eines ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse und ihren Ausführungsbestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen und können nur gegenüber der Zusatzversorgungskasse geltend gemacht werden. § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG bleibt unberührt.

§ 7 Übergangsvorschrift zu § 7 in der Fassung vom 31. Dezember 2015

§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung¹ ist auf Beiträge, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 fällig werden, weiterhin anzuwenden. § 7 Absatz 1 der Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung bzw. § 5 Absatz 1 der Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung) in der ab 1. August 2019 geltenden Fassung ist auf Beiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 fällig werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Versorgungsordnung (Anlage 10 zur AVO) vom 25. Juni 2002 (ABl. S. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (ABl. S. 396), außer Kraft.“

¹ § 7 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 10 zur AVO in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung lautet:

„Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt und ist vom Dienstgeber zu tragen.“

Artikel VI In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt Artikel I Ziffer 2 rückwirkend zum 1. April 2019 und Artikel II rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. Juli 2019



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 75

Fünfte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Fünfte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** erlassen:

Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (ABl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden nach der Zahl „78“ folgende Worte eingefügt: „Absätze 1 und 2“.
2. In § 5a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit“ eingefügt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

 1. bei denen die in Absatz 1 genannten Gründe vorliegen oder
 2. bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist,

kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung im festgelegten Umfang, der jedoch mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, bewilligt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG vorgesehen ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann“ durch die Wörter „Kirchenbeamte mit Dienstbezügen kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „Kirchenbeamten mit Dienstbezügen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann während der Elternzeit nach Satz 1 eine Teilzeitbeschäftigung im festgelegten Umfang, der jedoch mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, bewilligt werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG vorgesehen ist.“

4. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwern“ die Wörter „, hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“ eingefügt.

Artikel II Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAzUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (ABl. S. 318), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ die Wörter „Kirchenbeamtinnen und“ eingefügt.

bb) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Ziffer des Absatzes 1 Satz 3 wird Ziffer 2.

dd) Absatz 2 lautet wie folgt:

„¹Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 wird für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Beginn des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, um eine halbe Stunde verkürzt.

²Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 bzw. die verkürzte Wochenarbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 wird für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

a) denen für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, oder

b) die eine/n Angehörige/n¹, bei der/dem Pflegebedürftigkeit mindestens des Pflegegrades 2 nach den Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, regelmäßig wenigstens fünf Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen,

auf Antrag um eine Stunde verkürzt. ³Liegen mehrere Tatbestände nach Satz 2 vor, verbleibt es bei einer Verkürzung um insgesamt eine Stunde. ⁴Die Verkürzung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ⁵Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. ⁶Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt. ⁷Ein Wahlrecht zwischen Verkürzung der Arbeitszeit und Entgelterhöhung besteht bei Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht.“

Artikel III In-Kraft-Treten

(1) Artikel I tritt rückwirkend zum 11. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Artikel II tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 24. Juli 2019



Erzbischof Stephan Burger

¹ Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerete in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:

„³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:

„4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“

bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.

bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.

cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.

dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.

ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:

„9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.

bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:

a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,

b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,

c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste

- und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
- b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
- In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
- c. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
- b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
- a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
- b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratmitglieder“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.
14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
- Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung. Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
- bb. Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Diese Änderungen werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 24. Juli 2019



Erzbischof Stephan Burger

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 18 · 16. August 2019

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 16. August 2019

Nr. 77

Aufhebung der Portugiesischen Katholischen Missionen Freiburg und Singen und Errichtung der Portugiesischen Katholischen Mission Freiburg-Singen

Mit Wirkung zum 31. August 2019 werden die Portugiesische Katholische Mission Freiburg und die Portugiesische Katholische Mission Singen aufgehoben.

Gleichzeitig errichte ich gemäß can. 516 § 2 CIC i. V. m. can. 568 CIC mit Wirkung vom 1. September 2019 für die portugiesischsprachigen Katholiken die Portugiesische Katholische Mission Freiburg-Singen mit Sitz in Freiburg als unselbständige Seelsorgestelle (Missio sine cura animarum).

Das Gebiet dieser Mission umfasst die Dekanate Breisach-Neuenburg, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Lahr, Neustadt und Offenburg-Kinzigtal sowie Hegau und Konstanz. Die Mission wird von einem Missionar gemäß Artikel 4 § 1 der Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ (Die Liebe Christi zu den Migranten) des Päpstlichen Rates der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs vom 3. Mai 2004 geleitet. Ihm kommen demnach die Rechte nach can. 566 § 1 CIC zu; er wird bei der Ausübung seines seelsorgerlichen Dienstes die gebotene Verbindung zu den Ortspfarrern halten (can. 571 CIC).

Freiburg im Breisgau, den 23. Juli 2019



Erzbischof Stephan Burger

Personalmeldungen

Nr. 78

Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache

Anweisung

P. Sebastijan Marković SDB, Saarbrücken, wird mit Wirkung vom 1. September 2019 als Vikar in die *Kroatische Katholische Mission Mittelbaden in Karlsruhe* angewiesen.

Entpflichtungen

P. Mihael Rodić SDB, Karlsruhe, wird mit Ablauf des 31. August 2019 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Kroatischen Katholischen Mission Mittelbaden in Karlsruhe* entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Pfarrer Geistl. Rat *Janez Modic*, Mannheim, um Zurruesetzung zum 1. Oktober 2019 entsprochen und ihn zum 30. September 2019 von seinen Aufgaben als Leiter der *Slowenischen Katholischen Mission in Mannheim* entpflichtet.

Don Antonio Federico SDB, Ettlingen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 von seiner Aufgabe als Leiter der *Italienischen Katholischen Mission in Karlsruhe* entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

7. Aug.: Pfarrer i. R. *Norbert Merz*, Mudau-Steinbach, † in Buchen-Waldhausen